

# **Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschul- abgaben der Ruhr-Universität Bochum**

vom ...

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NW. S. 119 ff.), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW.S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April 2006 (GV.NW. S. 157) erlässt die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Studienbeiträge**
- § 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**
- § 3 Auswahlgebühren**
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben**
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht**
- § 7 Ausnahmen und Befreiungen für ausländische Studierende**
- § 8 Auskunftspflicht**
- § 9 Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen**
- § 10 Verfahren zur Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen**
- § 11 Rechenschaftslegung**
- § 12 Prüfungsgremium**
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften**
- § 14 Inkrafttreten**

Schwarz = gesetzlich vorgegeben

Grün = dispositiv

## § 1 Studienbeiträge

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum erhebt gemäß § 2 Abs. 1 StBAG für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind oder die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind (sog. große Zweithörer), für jedes Semester einen Studienbeitrag in Höhe von 500,- Euro. Der Studienbeitrag wird ab dem Sommersemester 2007 erhoben.
- (2) Studierende, die an der Ruhr-Universität Bochum in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.
- (3) Von Personen, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind (sog. große Zweithörer), werden Studienbeiträge in Höhe von 100,- Euro pro Semester erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung in Nordrhein-Westfalen liegt und diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs.1 StBAG vorsieht. Zweit- hörerinnen und Zweithörer, die ihr Studium im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen nordrhein-westfälischen Hochschulen betreiben, können vom Zweithörerbeitrag insgesamt befreit werden, sofern die Kooperationsvereinbarungen dieses vorsehen.

## § 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- Euro pro Semester erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne von § 90 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; er beträgt mindestens 100,- Euro pro Semester.  
Bis zu 10 % der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag als Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags gewährt werden.
- (3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörer) wird ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- Euro pro Semester erhoben. § 1 Abs. 3 Satz 2 der Beitragsatzung gilt entsprechend.

### **§ 3 Auswahlgebühren**

- (1) Soweit die Ruhr-Universität das Auswahlverfahren von ausländischen Studierenden durchführt, wird für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben, soweit es nicht um die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern handelt, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem andern Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.
- (2) Für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung wird eine Auswahlgebühr von 40,- Euro erhoben.

### **§ 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studiausweises oder eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer wird eine Gebühr in Höhe von 15,- Euro erhoben.
- (3) Für die verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben**

Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. der Studienbeiträge gemäß § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
2. des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 2 der Beitragssatzung mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Beitragssatzung mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 4 Abs. 3 der Beitragssatzung mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. die Gebühr für die Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Beitragssatzung mit dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren bzw. der Eignungsprüfung.

Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

### **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht**

- (1) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 StBAG sind Studierende von der Beitragspflicht nach § 1 der Beitragssatzung ausgenommen.
- (2) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht nach § 1 der Beitragssatzung befreit für
  1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, **höchstens jedoch im Umfang der 1,5 - fachen Regelstudienzeit**. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind kann die Befreiung nur einmal in Anspruch genommen werden.
  2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschulen, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, **höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht**.
  3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, **höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht**.
  4. die Studienzeit verlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung in entsprechendem Umfang.

Eine Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Bei Anträgen auf Befreiung nach Satz 1 Nr. 4 hat die Antragsstellerin oder der Antragssteller ein fachärztliches oder ein anderes geeignetes Gutachten beizufügen, das insbesondere nachvollziehbare Aussagen darüber trifft, dass die Behinderung oder die schwere Erkrankung die Studienzeitverlängerung verursacht.

- (3) **Studierende Angehörige der A-B-C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympia-Stützpunkte können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden, höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht.**
- (4) **Der Studienbeitrag nach § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung ist auf Antrag zu erlassen, wenn seine Einbeziehung auf Grund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann die Ruhr-Universität die Vorlage der in § 7 der Beitragssatzung beschriebenen Unterlagen oder eine Versicherung an Eides Statt verlangen.**
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, die Ruhr-Universität über Änderungen der Umstände, die bei der Entscheidung über die Befreiung nach den Abs. 1 - 4 zu Grunde gelegt worden sind, unverzüglich zu informieren. Bei wesentlichen Änderungen dieser Umstände im Laufe eines Semesters, für das eine Befreiung ausgesprochen wurde, kann die Befreiung zurückgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen

dieser Umstände vor Beginn eines Semesters, für das eine Befreiung ausgesprochen wurde, wird diese Befreiung zurückgenommen.

### **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen für ausländische Studierende**

- (1) Qualifizierte ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn die Ruhr-Universität ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat der Ruhr-Universität.
- (2) Bedürftige und qualifizierte ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, und die im Sommersemester 2007 eingeschrieben sind, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 der Beitragssatzung für ein oder mehrere Semester befreit werden. Eine Befreiung kann bis zu vier Semestern, längstens bis zum Wintersemester 2008/2009 gewährt werden.
- (3) Die Qualifikation der Studierenden wird durch Bescheinigung des zuständigen Dekanats oder der vom Dekanat beauftragten Stelle nachgewiesen. Als bedürftig im Sinne des Absatzes 2 gelten Studierende in der Regel, wenn die monatlich zur Verfügung stehenden Mittel der oder des Studierenden unterhalb des BAföG-Höchstsatzes liegen.
- (4) § 6 Abs. 5 der Beitragssatzung gilt entsprechend.

### **§ 8 Auskunftspflicht**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen und die Befreiungen von dieser Pflicht sowie den Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Ruhr-Universität kann eine Versicherung an Eides statt verlangen oder abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Ruhr-Universität gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag auf der Grundlage dieser Satzung zu entrichten, wenn die Ruhr-Universität bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

### **§ 9 Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen**

Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen dienen der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Darüber hinaus sollen die Einnahmen für Stipendienprogramme und zum Aufbau einer Stiftung verwandt werden.

## **§ 10 Verfahren zur Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen**

- (1) Die Grundsätze der Verteilung des Studienbeitragsaufkommens für dezentrale Maßnahmen durch die Fakultäten und für übergreifende Maßnahmen durch das Rektorat werden unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden und unter Einbeziehung der Universitätskommission für Lehre vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.
- (2) Ein Teil des Aufkommens aus den Studienbeiträgen wird für übergreifende Aufgaben durch das Rektorat verwaltet. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fakultäten soll sich an der Höhe der von den Studierenden entrichteten Beiträge der Fakultäten mit einer geeigneten Gewichtung orientieren.
- (3) Die Grundsätze der Verteilung des Studienbeitragsaufkommens innerhalb einer Fakultät werden unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt.

## **§ 11 Rechenschaftslegung**

- (1) Das Rektorat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Verwendung der Mittel und die daraus finanzierten übergreifenden Maßnahmen.
- (2) Die Dekanate bzw. die Dekanin oder der Dekan berichten dem Rektorat und dem Fakultätsrat einmal jährlich über die Mittelverwendung auf dezentraler Ebene.
- (3) Die dem Senat oder dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Studierenden können dem Senat oder dem Fakultätsrat ein vom Rektorats- oder Dekanatsbericht abweichenden Bericht vorlegen, über den der Senat bzw. der Fakultätsrat zu beraten hat.

## **§ 12 Prüfungsgremium**

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum überprüft unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse durch ein Prüfungsgremium die Verbesserung der Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium erhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der dem Rektorat der Ruhr-Universität Bochum Maßnahmen. Das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlungen nach Satz 3 und die Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Prüfungsgremium besteht aus
  - a) einem vom Rektorat bestimmten Rektoratsmitglied der Ruhr-Universität Bochum,
  - b) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer,
  - c) einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter,

- d) einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Ruhr-Universität Bochum ist,
  - e) vier Studierenden.
- (3) Die Wahl des Mitglieds nach Abs. 2 d) erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats. Die Mitglieder nach Abs. 2 b), c) und e) werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 b) bis d) beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 e) beträgt ein Jahr. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsgremiums ist das Mitglied nach Abs. 2 d). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied des Prüfungsgremiums.
- (4) Die erste Amtszeit des Prüfungsgremiums beginnt am 01.04.2007.

### **§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften**

- (1) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des StBAG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder sonstigen Rechts der Ruhr-Universität kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (2) Die Regelungen des StBAG und der RVO-StBAG gelten ergänzend.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Beitragssatzung hängt insbesondere nicht von Vorbehalten, Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ab.
- (4) Die Beiträge für besondere Angebote sowie der Betreuungsbeitrag und die Auswahlgebühren können in einer besonderen Satzung festgesetzt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Zweitausfertigung von Studierendenausweisen und die verspätete Rückmeldung der Ruhr-Universität Bochum (Amtliche Bekanntmachung Nr. 537) vom 16.01.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom  
...

Bochum, den ...

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr.-Ing. G. Wagner